

Zu § 75 der Verordnung:

§46

Bestand vor der Unterbrechung der Berufstätigkeit Versicherungspflicht auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses oder nach der Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden (Sonderdruck Nr. 942 des Gesetzblattes), ist eine entsprechende Bescheinigung des Betriebes bzw. des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, vorzulegen.

Zu § 76 der Verordnung:

§47

Der errechnete Betrag der Bestattungsbeihilfe ist auf volle Mark aufzurunden.

Zu § 83 der Verordnung:

§48

Für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, die im Berechnungszeitraum

- a) Reservistenwehrdienst geleistet und für diese Zeit Ausgleichszahlungen gemäß den maßgebenden Rechtsvorschriften⁶ erhalten haben,
- b) wegen Erkrankung des nichtberufstätigen Ehegatten zur Betreuung der zum Haushalt gehörenden Kinder nur für einen Teil der täglichen Arbeitszeit von der Arbeit freigestellt wurden und deshalb für diese Tage nur einen Teil der Einkünfte erzielt haben,
- c) an Lehrgängen und Lehrveranstaltungen teilgenommen und für diese Zeit keine Ausgleichszahlungen in Höhe der Durchschnittseinkünfte erhalten haben,

sind bei der Berechnung der Nettodurchschnittseinkünfte diese Zahlungen nicht zu berücksichtigen. Die Zeitdauer des Reservistenwehrdienstes, der Lehrgänge und Lehrveranstaltungen bzw. die Tage mit teilweiser Freistellung von der Arbeit gelten als Arbeitsausfalltage im Sinne des § 54 Abs. 2.

§49

Besteht Anspruch auf Geldleistungen gemäß § 30 Abs. 2 der Verordnung, ist die Berechnung nach den Durchschnittseinkünften eines Versicherten mit gleichartiger Tätigkeit vorzunehmen.

Zu § 83 Abs. 1 der Verordnung:

§ 50

Erfolgt für Handwerker und selbständig Tätige eine steuerliche Zusammenveranlagung der Ehegatten, ist zur Ermittlung der Nettoeinkünfte der Anteil der Steuern in Abzug zu bringen, der dem Anteil der Einkünfte des jeweiligen Ehegatten an den Gesamteinkünften beider Ehegatten entspricht.

Zu § 84 Abs. 3 der Verordnung:

§51

Beginnt für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, die einen Jahresbeitrag zahlen, die Versicherungspflicht im laufenden Kalenderjahr, sind für die Berechnung der Höhe der Geldleistungen die beitragspflichtigen Einkünfte eines Mitgliedes mit vergleichbarer Arbeitsaufgabe im vorangegangenen Kalenderjahr zugrunde zu legen, soweit sie höher sind als die den Abschlagzahlungen zugrunde liegenden Einkünfte.

Zu § 84 Abs. 5 der Verordnung:

§52

Die Änderung der Vereinbarung über die zu leistende Arbeit bzw. die Änderung der Delegierungsvereinbarung ist von der Genossenschaft bzw. kooperativen Einrichtung der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zu bescheinigen, soweit diese die Geldleistungen auszahlt.

Zu § 84 Abs. 5 und § 87 Abs. 1 der Verordnung:

§53

Beschlossene Lohnveränderungen sind

- a) Veränderungen, die durch Rechtsvorschriften bestimmt werden, wenn sich diese Lohnveränderungen durch Beschluß der Mitgliederversammlung der Genossenschaft auf die Einkünfte bzw. Vergütungen der Mitglieder auswirken,
- b) für LPG-Mitglieder, die nach rahmenkollektivertraglichen Regelungen vergütet werden, Veränderungen, die in Rahmenkollektivverträgen vereinbart werden.

Zu §85 der Verordnung:

§54

(1) Zur Feststellung der auf einen Kalendertag entfallenden Nettoeinkünfte sind für das Kalenderjahr 360 Kalendertage und für jeden Kalendermonat 30 Kalendertage zugrunde zu legen.

(2) Als Arbeitsausfalltage gelten Kalender- bzw. Arbeitstage, an denen der Versicherte aus den im § 26 und § 27 Abs. 2 der Verordnung genannten Gründen von der Arbeit freigestellt war bzw. seine berufliche Tätigkeit nicht ausüben konnte, sowie die im § 48 genannten Zeiten. Arbeitsausfalltage wegen unentschuldigtem Fernbleibens von der Arbeit sind nicht abzusetzen.

§55

Die täglichen Nettodurchschnittseinkünfte können bei Endbeträgen von weniger als 5 Pfennig auf volle 10 Pfennig abgerundet und bei Endbeträgen von 5 Pfennig und mehr auf volle 10 Pfennig aufgerundet werden.

Zu §107 der Verordnung:

§56

Körperverletzungen, für die der Versicherte, Rentner oder Familienangehörige einen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch hat und die Leistungen nach der Verordnung zur Folge haben, sind

- a) von sozialistischen Produktionsgenossenschaften bzw. kooperativen Einrichtungen, die Geldleistungen der Sozialversicherung auszahlen, für die Mitglieder und deren Familienangehörige,
- b) von allen anderen Versicherten und Rentnern sowie deren Familienangehörigen selbst

unter eingehender Schilderung des Hergangs der für sie zuständigen Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zu melden.

Zu § 111 der Verordnung:

§57

(1) Sozialistische Produktionsgenossenschaften bzw. kooperative Einrichtungen, die Geldleistungen der Sozialversicherung berechnen und auszahlen, tragen bei Beendigung der

⁶ z. Z. gilt die Besoldungsverordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. II Nr. 7 S. 49) in der Fassung der Verordnung vom 27. Mai 1964 zur Änderung der Besoldungsverordnung (GBl. II Nr. 60 S. 558).